

BEBAUUNGSPLAN W 7
„Christliche Hilfe für Menschen in Not“
Stadt Nidda, STT Wallernhausen

Textliche Festsetzungen

Entwurf

Auftraggeber:

AVC Aktion für verfolgte Christen und Notleidende
Ranstädter Str. 20
63667 Nidda

Für den

Magistrat der Stadt Nidda
Wilhelm-Eckhardt-Platz 1
63667 Nidda

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
e-mail: info@naturprofil.de

Stand: Juni 2023

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: R. Becker (Dipl.-Ing.)
M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Planwerke: M. Elias (CAD-Fachkraft)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1. Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet WA1:

Im Allgemeinen Wohngebiet WA1 sind folgende Nutzungsarten allgemein zulässig:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden
- Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig sind:

- nicht störende Handwerksbetriebe
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke
- Anlagen für Verwaltungen

Nicht zulässig sind:

- Schank- und Speisewirtschaften
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

1.1.2 Allgemeines Wohngebiet WA2:

Im Allgemeinen Wohngebiet WA2 sind folgende Nutzungsarten allgemein zulässig:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden
- Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig sind:

- nicht störende Handwerksbetriebe
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Nicht zulässig sind:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke
- Anlagen für Verwaltungen
- Schank- und Speisewirtschaften
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1. Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Die im Allgemeinen Wohngebiet WA1 und WA2 festgesetzte Grundflächenzahl beträgt 0,4. Sie darf von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unter der Geländeoberfläche bis auf 0,6 überschritten werden.

Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf beträgt die Grundflächenzahl 0,5. Sie darf von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unter der Geländeoberfläche bis auf 0,8 überschritten werden.

2.2 Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)

Die im Allgemeinen Wohngebiet WA1 festgesetzte Geschossflächenzahl beträgt 1,2. Die im Allgemeinen Wohngebiet WA2 festgesetzte Geschossflächenzahl beträgt 0,8.

2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet WA2 sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

2.4 Baumassenzahl (§ 21 BauNVO)

Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf wird eine Baumassenzahl von 6,0 festgesetzt.

2.5 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

2.5.1 Gebäudehöhe:

Im Allgemeinen Wohngebiet WA1 beträgt die maximale Gebäudehöhe 12,00 m. Die Gebäudehöhe wird gemessen bis zur Oberkante der obersten Firstlinie bei geneigten Dächern bzw. vom Bezugspunkt bis zur Attika bei Flachdächern.

Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf beträgt die maximale Gebäudehöhe 12,00 m. Die Gebäudehöhe wird gemessen bis zur Oberkante der obersten Firstlinie bei geneigten Dächern bzw. vom Bezugspunkt bis zur Attika bei Flachdächern.

2.5.2 Traufhöhe:

Im Allgemeinen Wohngebiet WA1 beträgt die der Erschließungsstraße zugewandte maximale Traufhöhe 8,00 m. Die Traufhöhe auf der straßenabgewandten Gebäudeseite beträgt maximal 9,50 m. Die Traufhöhe wird gemessen vom Bezugspunkt bis zum Durchdringungspunkt der Außenkante der Außenwand mit der Dachhaut bzw. der Oberkante der Brüstung bzw. Umwehrung bei Staffelgeschossen.

2.5.3 Bezugspunkt:

Der Bezugspunkt für die Gebäudehöhe liegt im Allgemeinen Wohngebiet WA1 in der Mitte des jeweiligen Gebäudes. Die Höhenlage des Bezugspunktes für die Gebäudehöhe ergibt sich aus der Fahrbahnoberkante der Ranstädter Straße, gemessen senkrecht zur Gebäudemitte durch Interpolation der in der Planzeichnung dargestellten Höhenpunkte.

Der Bezugspunkt für die Gebäudehöhe innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf liegt bei 179,04 m ü. NHN (Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss Bestand).

2.5.4 Dachaufbauten:

Die maximale Gebäudehöhe darf durch Anlagen der Fotovoltaik oder Solarthermie überschritten werden. Zusätzliche Dachaufbauten für technische Anlagen über der maximalen Gebäudehöhe sind bis zu einem Volumen von 50 m³ und einer Höhe von 2,50 m zulässig.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sowie Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1. Nr. 2 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet WA1 und WA2 sowie innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf wird eine offene Bauweise o gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. In der offenen Bauweise sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen zulässig, deren Länge höchstens 50 m betragen darf. Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

4. Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet WA1 und WA2 und innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf sind Nebenanlagen und Stellplätze auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Für je fünf oberirdischer Stellplätze ist entsprechend § 3 Abs. 2 der Stellplatzsatzung der Stadt Nidda ein standortgeeigneter Baum nach Ziffer 3 der Artenverwendungsliste in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 6 m² zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

5. Flächen für den Gemeinbedarf - kirchlichen und sozialen Zwecken dienende Gebäude (§ 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB)

Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf sind Anlagen und Einrichtungen für kirchliche und soziale Zwecke allgemein zulässig:

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Kulturellen und gesundheitlichen Zwecken dienende Anlagen und Einrichtungen
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für MitarbeiterInnen, die den zulässigen Einrichtungen des Gemeinbedarfs zugeordnet und ihnen gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für sportliche Zwecke
- nicht störende Handwerksbetriebe

6. Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1. Nr. 11 BauGB)

Die mit Planzeichen gekennzeichneten Verkehrsflächen werden als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

7. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1. Nr. 13 BauGB)

Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1. Nr. 20 BauGB)

8.1 Boden- und Wasserhaushalt:

Anfallender Oberboden der Baugrundstücke ist seitlich zu lagern und zur Gestaltung von gärtnerisch genutzten Flächen wieder zu verwenden.

8.2 Artenschutz:

Baumfällungen und Rodungsarbeiten sind ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln, d. h. ab dem 01.10. bis zum 28. bzw. 29.02. des Folgejahres, durchzuführen.

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA1 und der Fläche für Gemeinbedarf sind jeweils fünf Nisthilfen für höhlenbrütende Vögel und fünf künstliche Quartiere für Fledermäuse an geeigneten Baumbeständen oder Gebäuden anzubringen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA2 zwei Nisthilfen für höhlenbrütende Vögel und zwei künstliche Quartiere für Fledermäuse an geeigneten Baumbeständen oder Gebäuden anzubringen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (LED-Leuchten, Natrium-Hochdampflampen) mit einer Farbtemperatur von 2.000 Kelvin bis maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, einzusetzen.

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen (z. B. an Dachterrassen und Balkonen) mit einer Größe von mehr als 5 m² mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

9. Nutzung erneuerbarer Energien (§ 9 Abs. 1. Nr. 23b BauGB)

Bei der Errichtung von Gebäuden sind mindestens 25% der Dachflächen mit Anlagen der Photovoltaik oder Solarthermie auszustatten.

10. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1. Nr. 25a BauGB)

Je angefangene 200 m² nicht überbauter und befestigten Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger, standortgerechter Laubbaum der Ziffer 2 und 3 der Artenverwendungsliste zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Gemäß Nr. 4 zu pflanzende Bäume können im Allgemeinen Wohngebiet WA hierauf angerechnet werden.

Mindestens 20% der nicht überbauten und befestigten Grundstücksfläche sind mit standortgerechten und naturraumtypischen Gehölzen gemäß Ziffer 1 der Artenverwendungsliste zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

Flach- oder flach geneigte Dächer (bis 7° Dachneigung) sind zu mindestens 50 % der Dachfläche dauerhaft und extensiv zu begrünen. Die Mindeststärke der Vegetationstragschicht beträgt 8 cm. Die dauerhafte Begrünung ist auch bei ergänzenden Solar- und Photovoltaikanlagen sicherzustellen.

B. Auf Landesrecht beruhende Festsetzungen

nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Hessischer Bauordnung (HBO)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 91 Abs. 1 HBO)

1.1 Dächer

Als Dachform sind zulässig: Satteldächer und Flachdächer. Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf sind außerdem Pultdächer zulässig.

Zur Ranstädter Straße geneigte Dächer im Allgemeinen Wohngebiet WA1 müssen eine Dachneigung von mindestens 15° aufweisen. Für alle übrigen Dächer ist eine Dachneigung von 5°- 50° zulässig.

Für geneigte Dächer sind als Dacheindeckung Ziegel und Betondachpfannen in Rot-, Braun- und Grautönen zulässig. Eindeckungen mit Zink- und Kupferblech sind nur in Verbindung mit Filteranlagen zulässig, die eine Einleitung von Schadstoffen in den Boden, Zisternen oder die Kanalisation ausschließen.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA1 werden Photovoltaik-Anlagen, die der Ranstädter Straße (Kreisstraße 203) zugewandt sind, ausgeschlossen.

1.2 Staffelgeschosse

Staffelgeschosse sind mindestens 0,80 cm von der Gebäudekante zurückzusetzen.

1.3 Gauben

Es gelten folgende Regelungen zu Gauben:

Zulässig sind Schleppgauben.

Die Gesamtlänge von Gauben und Dacheinschnitten je Dachseite darf maximal die Hälfte der jeweiligen Gebäudelänge betragen.

Die Ansichtsflächen der Gauben sind als Fensterfläche auszubilden.

1.3 Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen an der Stätte der Leistung ausschließlich auf der, der Straße zugewandten Seite des Grundstücks vorgesehen werden. Werbeanlagen, die flächig auf der Wand aufgesetzt werden, dürfen eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten; Einzelflächen dürfen eine Fläche von 2,50 m² nicht überschreiten. Werbung mit blitzendem, wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht ist unzulässig. Die Vorgaben gemäß aktueller Richtlinie RAST 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) für den Lichten Raum unbedingt einzuhalten.

2. Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 91 Abs. 3 HBO)

2.1 Einfriedungen

Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind Einfriedungen als offene oder hinterpflanzte Eisen- oder Holzzäune mit vertikaler Gliederung bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Gemäß RAST 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) sind im Bereich von Zu- und Ausfahrten freizuhaltende Sichtfelder zu beachten. Ihre dauerhafte Freihaltung ist sicherzustellen. Im Übrigen gilt die Satzung über die Gestaltung und Einfriedung der Vorgärten der Stadt Nidda vom 21.03.2023.

3. Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 5 HBO)

3.1 Nicht überbaute Grundstücksflächen

Die nicht überbauten und durch Nebenanlagen, Stellplätze und ihre Zufahrten befestigten Grundstücksflächen sind – mit Ausnahme der erforderlichen Fußwege und Aufenthaltsplätze – zu 100% als Vegetationsfläche herzustellen, gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.

3.2 Abgrabungen und Aufschüttungen

Abgrabungen und Aufschüttungen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Flächen von Abgrabungen dürfen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes max. 2,00 m unter dem vorhandenen Gelände liegen. Die Oberkante von Aufschüttungen darf im Geltungsbereich des Bebauungsplanes maximal 2,00 m über dem vorhandenen Gelände liegen.

nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 37 Hessisches Wassergesetz (HWG) - Schaffung von Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser

1. Regenwassersammelanlagen (§ 37 HWG)

Das auf dem jeweiligen Baugrundstück anfallende und nicht vor Ort zur Versickerung gebrachte Niederschlagswasser ist in Retentionszisternen, unterirdischen Speicherboxen oder offenen, naturnah gestalteten Erdbecken zu sammeln und zurückzuhalten sowie entsprechend des Bedarfs als Brauchwasser, z. B. für den Grauwasserkreislauf innerhalb von Gebäuden oder zur Bewässerung von Grünflächen, zu verwenden, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Das Fassungsvermögen der Anlagen ist so zu dimensionieren, dass für die weitere Niederschlagswasserableitung bei einem zweijährigen Regenereignis je Baugrundstück eine maximale Drosselabflussmenge von 3 l/s*ha nicht überschritten wird.

C. Hinweise nach anderen Rechtsvorschriften

1. Hinweis des Denkmalschutzes:

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Archäologischen Denkmalpflege bzw. Unteren Denkmalschutzbehörde des Wetteraukreises unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDschG).

2. Hinweis des Bodenschutzes:

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese unverzüglich der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5 Bodenschutz mitzuteilen. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die zuständige Behörde zu unterlassen. Soweit erforderlich ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Auch wer Materialien in den Boden einbringt, hat dies gemäß § 4 Abs. 3 HAItBodSchG anzuzeigen, allerdings nur dann, wenn diese Maßnahme nicht ohnehin Gegenstand einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften ist und es sich um mehr als 600 Kubikmeter Material handelt.

Angezeigt werden muss weiterhin jede Sanierungsmaßnahme, wobei § 11 HAItBodSchG eine Ausnahme für Sanierungsfälle vorsieht, bei denen das Ziel schon mit einfachen Mitteln erreicht werden kann. Im Zweifelsfalle ist jede Sanierungsmaßnahme anzuzeigen. Die angezeigten Sanierungsmaßnahmen bedürfen sodann der behördlichen Zustimmung.

Die Funktionen des Bodens sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

3. Hinweis zur Behandlung von Niederschlagswasser:

Gem. § 37 Abs. 4 HWG soll, soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, Niederschlagswasser von demjenigen verwertet werden, bei dem es anfällt. Es wird empfohlen, das auf nicht begrünten Dachflächen anfallende Regenwasser in sogenannten intelligenten Zisternen aufzufangen, die gleichzeitig ein Rückhaltevolumen (50%) für Starkregenereignisse vorsehen. Das übrige Rückhaltevolumen sollte für eine Brauchwassernutzung bzw. zur Gartenbewässerung bereitgestellt werden.

4. Hinweis zum Wasserschutzgebiet:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der Schutzzone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes (Hess. Regierungsblatt Nr. 33 vom 07.02.1929). Erdaufschlüsse und Bohrungen mit einer Tiefe von mindestens 5 m bedürfen einer Genehmigung.

Weiterhin liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans sowohl in der Qualitativen Schutzzone IV als auch in der Quantitativen Schutzzone D des Heilquellenschutzgebietes.

tes „Bad Salzhausen“ (Schutzgebietsverordnung im St.Anz. 45/92, S. 2836 vom 09.11.1992) und das Plangebiet liegt in der Schutzzzone III B des Trinkwasserschutzgebiets „WSG OVAG, Wasserwerke Kohden, Orbes, Rainrod“ (StAnz. 19/87). Die Ver- und Gebote der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

5. Hinweis zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen:
Zum Schutz von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei Baumaßnahmen und Bepflanzungen die erforderlichen Sicherheitsabstände einzuhalten bzw. geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.
6. Hinweis zum Artenschutz:
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und den angrenzenden Gehölzbeständen ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind ggf. (z. B. bei Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Gebäuden oder Abriss von baulichen Anlagen sowie Pflegemaßnahmen an Gehölzbeständen) geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Vor Beginn der Arbeiten ist im Zuge einer Baufeldkontrolle zu prüfen, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten, insbesondere von Vögeln und/oder Fledermäusen, betroffen sein können. Ggf. sind unter naturschutzfachlicher Begleitung geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen.
7. Hinweis zu Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel:
Als Beitrag zum Klimaschutz werden der Einsatz eines Heizsystems mit anteiliger Einbindung erneuerbarer Energien, insbesondere Photovoltaik und/oder Solarthermie, sowie von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus Kraft-Wärme-Kopplung empfohlen.

Zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind für Baustoffe und Konstruktion Kräfte wie z. B. Starkwind, Starkregen, hohe Temperaturen und –schwankungen, die auf die Bausubstanz wirken können, zu berücksichtigen. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Menschen und Gesundheit werden Maßnahmen gegen Überhitzung der Gebäude und des umgebenden Mikroklimas zusätzlich zur festgesetzten Begrünung (z. B. durch bedarfsgerechte Beschattung und die Wahl heller Oberflächen) empfohlen.

ARTENLISTEN

1. Sträucher:

Mindestqualität: 60-100

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna/laevigata</i>
Gemeine Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>

2. Einzelbäume

Qualität: Hochstämme, 3 x v., mit Ballen, StU 14-16

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i> i. S.
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i> i. S.
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i> i. S.
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna/laevigata</i>

sowie Obstbäume als Hochstamm StU 10-12

3. Bäume im Bereich von Stellplätzen und Hofflächen

Qualität: Hochstämme, 3 xv., StU 10-12

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i> i. S.
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i> i. S.
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Weißdorn / Rotdorn	<i>Crataegus monogyna/laevigata</i> i. S.
Amerik. Amberbaum	<i>Liquidambar styraciflua</i>
Europ. Hopfenbuche	<i>Ostrya carpinifolia</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Thüringische Mehlbeere	<i>Sorbus thuringiaca</i>